

Datum		Seite
25. 3. 1959	Verordnung über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	123
25. 3. 1959	Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz	123
25. 3. 1959	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	130
7. 3. 1959	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken	131
9. 3. 1959	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	131
12. 3. 1959	Zweite Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr	134
16. 3. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung	134
21. 3. 1959	Landesverordnung über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Butter und Käse im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern	138
25. 3. 1959	Fünfte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei	138
25. 2. 1959	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821)	138
	Druckfehlerberichtigung	142

Verordnung

über die Übermittlungsstellen nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Vom 25. März 1959

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Übermittlungsstellen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens werden von dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz wahrgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

München, den 25. März 1959

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Wahlordnung

zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO — BayPVG)

Vom 25. März 1959

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

ERSTER TEIL

Wahl des Personalrates

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1

Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Dienststelle stellt auch etwa benötigte Schreibkräfte.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Wahl bekannt.

§ 2

Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen, auf. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 3

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Bedienstete kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Bediensteten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4

Vorabstimmungen

Vorabstimmungen über

- a) eine von Art. 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder
- b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Bediensteten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

§ 5

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates (Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes). Ist eine von Art. 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratsitze auf die Gruppen (Art. 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratsitze (Art. 12 Abs. 3 und Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeordneten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch um einen Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- e) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- f) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- g) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- h) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- i) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;

m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe;

n) Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie

- a) bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung, die Beschäftigungsdienststelle und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß

- a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
- b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Bediensteten,

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 Bediensteten. Nach Einreichung des Wahlvorschlages kann eine Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9

Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Bediensteten (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Bedienstete diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Wahlvorschläge, die

- a) den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
- b) ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
- c) infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 11

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß

eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

- a) bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,
- b) bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Bekanntgabe der Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge ist unzulässig.

§ 14

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste)

abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
 - b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
 - c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 16

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluss unversehrt ist.

§ 17

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freium-

schlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Ein Bediensteter, der zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet ist, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein, kann seine Stimme nur nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abgeben.

§ 18

Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19

Stimmabgabe

bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Für die Bediensteten von

- nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder
 - Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbständige Dienststellen nach Art. 7 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes gelten,
- hat der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchzuführen oder die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
- im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
- bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,

- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 23

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Vertreter der Gruppen

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 25

Voraussetzungen für Verhältniswahl Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

- bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
 - bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge
- eingegangen sind.

In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 26

Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die je-

weils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 27

Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)

§ 28

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist.

In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Weitere Angaben dürfen die Stimmzettel nicht enthalten. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

- a) bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
- b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29

Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewer-

bern dieser Gruppe in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Vertreters einer Gruppe (Mehrheitswahl)

§ 30

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Beschäftigungsdienststelle übernommen. Weitere Angaben dürfen die Stimmzettel nicht enthalten.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Vierter Abschnitt

Wahl der Jugendvertreter

§ 31

Jugendversammlung

(1) Vor der Wahl der Jugendvertreter (Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes) hat der Vorsitzende des Personalrates die Jugendlichen (Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes) in einer Jugendversammlung in geeigneter Weise über Bedeutung, Zweck und Aufgaben der Jugendvertreter und über den Wahlvorgang zu unterrichten. Die Jugendversammlung wird vom Vorsitzenden des Personalrates oder vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes einberufen und geleitet.

(2) Auf die Jugendversammlung finden die Vorschriften des Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes entsprechende Anwendung. Sie ist nicht öffentlich. Der Leiter der Dienststelle, die Mitglieder des Personalrates und des Wahlvorstandes sind zur Teilnahme berechtigt.

(3) Wahlbeeinflussung in der Jugendversammlung ist unzulässig.

§ 32

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugendvertreter ausschließlich aus Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes ergibt und daß die Vorschriften über Gruppenwahl (Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (Art. 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach Art. 10 des Gesetzes wählbarer Bediensteter angehören.

(2) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes) ver-

teilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

ZWEITER TEIL

Wahl des Bezirkspersonalrates

§ 33

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

Für die Wahl des Bezirkspersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 42 nichts anderes ergibt.

§ 34

Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Wahl bekannt.

§ 35

Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstande mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstande die Zahl der wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach den Gruppen, unverzüglich schriftlich mit.

§ 36

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach Art. 51 Abs. 5 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in Art. 51 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 37

Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrates soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirke stattfinden.

§ 38

Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustande bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, getrennt nach den Gruppen;
- c) Angaben darüber, ob die Gruppen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- e) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- g) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- h) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;
- i) Ort und Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

- a) die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- b) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand, offenbare Unrichtigkeiten der Ergänzung des Wahlausschreibens vom örtlichen Wahlvorstande jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 39

Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 40

Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 41

Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrates zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

§ 42

Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrates (§ 24) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

DRITTER TEIL

Wahl des Hauptpersonalrates

§ 43

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Bezirkspersonalrates

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend, soweit sich aus den §§ 44 und 45 nichts anderes ergibt.

§ 44

Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

§ 45

Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

- a) die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
- b) die Zahl der im Bereiche der Mittelbehörde wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach den Gruppen festzustellen,
- c) die bei den Dienststellen im Bereiche der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
- d) Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde darüber, daß die in den Buchstaben a bis c genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Buchstabe c) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

VIERTER TEIL

Wahl des Gesamtpersonalrates

§ 46

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrates beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend.

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 47

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 48

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.
München, den 25. März 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Verordnung**zur Durchführung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 25. März 1959

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) vom 21. November 1958 (GVBl. S. 333) erläßt die Bayer. Staatsregierung folgende Verordnung:

Zu Art. 3 Abs. 3 Buchst. a

§ 1

Zu den Lehrern an wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne des Gesetzes gehören an Pädagogischen Hochschulen alle Lehrkräfte mit Ausnahme der wissenschaftlichen Assistenten.

Zu Art. 7 Abs. 4 und 5

§ 2

(1) Zu den Volksschulen im Sinne des Gesetzes gehören auch die Hilfsschulen.

(2) Staatliche Lehrer an nichtstaatlichen Volks- und Hilfsschulen (Art. 18 SchBG) gehören zu der Dienststelle im Sinne des Art. 7 Abs. 4 BayPVG, in deren Bereich die nichtstaatliche Schule liegt.

(3) Bedienstete der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an staatlichen Schulen gehören zu den in Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes genannten Dienststellen.

Zu Art. 51 Abs. 6

§ 3

(1) Zu den in Art. 51 Abs. 6 BayPVG genannten Lehrern gehören sowohl die beamteten wie die nicht-beamteten Lehrer.

(2) Zur Gruppe der Lehrer an Höheren Schulen gehören die Lehrer an Humanistischen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Deutschen Gymnasien und Wirtschaftsoberrealschulen.

(3) Zur Gruppe der Lehrer an Berufsschulen gehören nur die Lehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen

(4) Zur Gruppe der Volksschullehrer gehören alle an Volks- und Hilfsschulen tätigen Lehrer.

(5) Die staatlichen Lehrkräfte, die in den vorstehenden Absätzen 2—4 nicht aufgeführt und auch nicht Lehrer an Mittelschulen sind, gehören hinsichtlich der Stufenvertretungen zu den allgemeinen Gruppen der Beamten und der Angestellten.

Zu Art. 72 Abs. 1 Buchst. b

§ 4

Zu den Einrichtungen der Lehrerbildung gehören: das Institut für die Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen,

das Staatliche Berufspädagogische Institut in München und

das Staatsinstitut für den landwirtschaftlichen Unterricht.

Zu Art. 72 Abs. 1 Buchst. c

und Art. 3 Abs. 3 Buchst. b

§ 5

Zu den Forschungsstätten im Sinne des Gesetzes gehören insbesondere folgende wissenschaftliche Anstalten:

Orthopädische Klinik in München,
Hebammenschule, Entbindungsanstalt und Frauenklinik Bamberg,

Bayerische Akademie der Wissenschaften einschließlich der bei ihr bestehenden Kommissionen,

Staatliche wissenschaftliche Sammlungen,
Botanischer Garten in München,

Balneologisches Institut bei der Universität München,

Bayerische Biologische Versuchsanstalt in München, mit Teichwirtschaftlicher Versuchsanstalt (Demoll-Hofer-Institut) in Wielenbach,

Staatliches Forschungsinstitut für angewandte Mineralogie in Regensburg bei der Technischen Hochschule München,

Staatliches Forschungsinstitut für Geochemie in Bamberg,

Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie in München,

Stiftung zur Erforschung des europäischen Ostens (Osteuropa-Institut) München,

Stiftung für wissenschaftliche Südosteuropa-Forschung (Südost-Institut) München,

Reimis-Sternwarte in Bamberg.

Zu Art. 72 Abs. 1 Buchst. f

§ 6

(1) Zu den sonstigen Bediensteten mit vorwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit gehören insbesondere:

die Konservatoren und Oberkonservatoren,
die Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen,
die Oberapotheker an wissenschaftlichen Hochschulen,

die Observatoren,
die wissenschaftlichen Räte an wissenschaftlichen Hochschulen,

die Beamten des höheren Dienstes an Archiven und wissenschaftlichen Bibliotheken,

die Lehrkräfte an den Berufsfach- und Fachschulen, die in den künstlerischen Fächern unterrichten, die Museumsassessoren,
die Lehrkräfte an den Musikkonservatorien.

(2) Zu den in Art. 72 Abs. 1 Buchst. f genannten Bediensteten gehören wissenschaftliche Assistenten dann, wenn sie im Einzelfall eine vorwiegend wissenschaftliche Tätigkeit ausüben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.
München, den 25. März 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Rudolf Eberhard

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken

Vom 7. März 1959

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Staatlichen Bibliotheken vom 31. Januar 1958 (GVBl. S. 29, KMBL. S. 45) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In § 6 Abs. 1 wird nach Ziffer 5 eingefügt:
„6) Bibliotheken im Rahmen des deutschen Leihverkehrs.“
- In § 10 wird als Satz 2 angefügt:
„Als Ersatz für die Portokosten, die der Bibliothek durch den Bezug und die Rückgabe von Büchern und Handschriften im Rahmen des deutschen Leihverkehrs entstehen, wird ein Pauschalbetrag von DM 0,30 pro Band erhoben.“
- § 11 erhält folgende Fassung:
„Die Verordnung gilt nicht für die Entleihung durch andere Bibliotheken im Rahmen des internationalen Leihverkehrs; insoweit gelten die Bestimmungen für den internationalen Leihverkehr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
München, den 7. März 1959

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 9. März 1959

Auf Grund der Artikel 6, 7 und 13 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den Bayer. Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KV) vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) wird wie folgt ergänzt:

- Hinter Tarif-Nr. II. 1 des 2. Teils wird folgende neue Tarif-Nr. eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	<p>Jagdrecht:</p> <p>Hinsichtlich bundesrechtlicher Regelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. II. 1.</p> <p>A. Gebühren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zustimmungen zu einer Vereinbarung über die Abrundung von Jagdrevieren (Art. 4 Abs. 2 BayJG) werden kostenfrei erteilt (Art. 7 KG) 2. Festsetzung des Inhalts eines Pachtvertrags (Art. 5 Abs. 1 BayJG) 3. Erklärung der in Art. 6 Abs. 2 BayJG genannten Flächen als befriedete Flächen 4. Erlaubnis der beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 6 BJG, Art. 6 Abs. 3 BayJG) 5. Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayJG 6. Aufforderung nach Art. 7 Abs. 2 BayJG, eine im Sinn des Art. 7 Abs. 1 S. 3 BayJG verantwortliche Person zu benennen 7. Erklärung vollständig eingefriedeter Flächen sowie an der Bundesgrenze liegender zusammenhängender Grundflächen von geringerem als 75 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum zu einem Eigenjagdbezirk (§ 7 Abs. 3 BJG) 8. Zustimmung zur Aufteilung eines Eigenjagdreviers in mehrere selbständige Jagdreviere (Art. 8 Abs. 2 BayJG) 9. Zusammenlegung zusammenhängender Grundflächen verschiedener Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8 Abs. 2 BJG) 10. Zulassung der Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 BJG) 11. Zustimmung zum Ruhen der Jagd (§ 10 Abs. 2 BJG) 12. Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft (Art. 11 Abs. 2 S. 1 BayJG) 13. Anerkennung als Wildpark (Art. 13 BayJG) 14. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 S. 2 BJG 15. Entgegennahme der Anzeige über einen Jagdpachtvertrag ohne Beanstandung (§ 12 Abs. 1 S. 1 BJG) 16. Entgegennahme der Anzeige über einen Jagdpachtvertrag mit Beanstandung (§ 12 Abs. 1 S. 2 BJG) 17. Zustimmung zur Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers (Art. 14 Abs. 1 BayJG) 18. Genehmigung einer kürzeren Pachtzeit (Artikel 14 Abs. 2 BayJG) 19. Genehmigung der Ausübung der Jagd vor Ablauf von 3 Wochen nach Anzeige des Pachtvertrags (§ 12 Abs. 4 BJG) 20. Anordnung nach Art. 15 Abs. 4 BayJG 	<p>5 v. H. der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht, mindestens 20 DM</p> <p>5 je angefangene 10 ha der Fläche, mindestens 10 DM</p> <p>2 — 5 10 — 100</p> <p>5</p> <p>40 — 100</p> <p>5 je angefangene 10 ha der weggeteilten Fläche</p> <p>5 je angefangene 50 ha der zusammengelegten Flächen</p> <p>5 je angefangene 10 ha der weggeteilten Fläche</p> <p>10 — 100</p> <p>20</p> <p>5 je angefangene 10 ha der Fläche, höchstens 500 DM</p> <p>50 — 100</p> <p>3 v. H. der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht mindestens 15 DM</p> <p>5 v. H. der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht mindestens 20 DM</p> <p>3 v. H. der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht mindestens 15 DM</p> <p>20 — 50</p> <p>10</p> <p>5 — 20</p>

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
21.	Erteilung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins (§§ 15, 16 BJG, Art. 17 BayJG)	
	a) für deutsche Staatsangehörige	
	für den Jahresjagdschein	50
	für den Tagesjagdschein	10
	für den Jugendjagdschein	25
	b) für Ausländer und Staatenlose	
	für den Jahresjagdschein	100
	für den Tagesjagdschein	20
	für den Jugendjagdschein	50
	Für die Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 letzter Satz BJG	20 — 40
	c) für Angehörige der Bayer. Staatsforstverwaltung, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind, wenn der Jagdschein auf Grund eines Sammelantrags des Bayer. Staates erteilt wird	5
	Für die Erteilung einer Zweitschrift eines Jagd- oder Falknerjagdscheins	1/4
		der Gebühren zu Buchst. a) und b)
22.	Einziehung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins (§ 18 BJG)	1/1 — 2/1
		der Gebühren zu Ziff. 21 Buchst. a) u. b)
23.	Genehmigung zum Anlegen von Fang- oder Fallgruben (§ 19 Abs. 1 Ziff. 7 BJG)	10 — 50
		je Grube
24.	Erlaubnis zum Fangen von Wildenten in Entenkojen (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 BJG)	10 — 50
		je Koje
25.	Zustimmung nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 oder Zulassung nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 7 BayJG	5 — 20
26.	Zulassung von Fanggeräten nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 5 BayJG	50
27.	Zulassung der Drückjagd auf Rotwild (Art. 19 Abs. 2 Nr. 8 BayJG)	50
	a) Bestätigung eines Abschlußplans (§ 21 Abs. 2 BJG)	5 — 20
	b) Festsetzung eines Abschlußplans (§ 21 Abs. 2 BJG)	10 — 100
29.	Festsetzung eines Abschlußplans bei nicht termingerechter Vorlage (Art. 20 Abs. 2 BayJG)	100 — 500
30.	Abschlußverbot in bestimmten Revieren wegen Bestandsdrohung auf Grund übermäßiger Jagdnutzung (§ 21 Abs. 3 BJG)	50 — 200
		10 — 20
31.	Bestimmung eines Jägernotwegs (Art. 22 Abs. 1 S. 1 BayJG)	
32.	Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Benutzung eines Jägernotwegs (Art. 22 Abs. 1 S. 2 BayJG) *	10 v. H.
		der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 10 DM
33.	Ersatzbewilligung zur Errichtung von Anlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Art. 23 S. 1 Halbs. 2 BayJG)	20 — 50
34.	Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Errichtung einer Anlage auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Art. 23 S. 2 BayJG)	10 v. H.
		der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 10 DM
35.	Anordnung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes (Art. 27 Abs. 2 BayJG)	20
36.	Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 BJG)	2 — 20
37.	Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseher (Art. 30 Abs. 1 BayJG)	10 — 40
38.	Anordnung zur Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher oder eines oder mehrerer Berufsjäger (Art. 30 Abs. 4 BayJG)	20 — 50
39.	Aufforderung zur angemessenen Wildfütterung in der Notzeit und Unterhaltung der dazu erforderlichen Fütterungsanlagen einschließlich Kontrollen (Art. 32 BayJG)	10 — 50
40.	Anordnung der Ersatzvornahme der Fütterung und Aufstellung von Fütterungsanlagen (Art. 32 Abs. 2 BayJG)	30 — 50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	41. Für jede Wiederholung einer Anordnung zur Verringerung des Wildbestands nach § 27 Abs. 1 BJJ	10
	42. Anordnung der Ersatzvornahme der Verminderung des Wildbestands (§ 27 Abs. 2 S 1 BJJ)	20 — 50
	43. Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn (§ 28 Abs. 3 BJJ)	50 — 100
	44. Anordnung nach Art. 43 BayJJ	20 — 100
	45. Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jägerprüfung	2
	46. Zulassung zur Jägerprüfung	5
	B. Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5 KG sowie die Kosten des Postnachnahmeverfahrens erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG sowie die Kosten des Postnachnahmeverfahrens zu fordern.	

2. Hinter Tarif-Nr. I. 1 des 3. Teils wird folgende neue Tarif-Nr. eingefügt:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Fundstelle
II.	Bau-, Berg- und Wasserwesen, sowie Ernährungs- und Landwirtschaftsachen mit Fischerei, Jagdrecht und Forstwesen	
1	Jagdrecht	§ 15 Abs. 4 Bundesjagdgesetz vom 29. 11. 1952 (BGBl. I S. 780, ber. 843)

Die Verordnung tritt am 20. März 1959 in Kraft.

München, den 9. März 1959

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

Rudolf Eberhard

Zweite Verordnung

über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Vom 12. März 1959

Auf Grund der Art. 4 Absatz 1 Satz 2, Art. 37 Satz 2 und Art. 47 Absatz 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis, das Besoldungsdienstalter, die Dienstbezüge und die Beihilfen der Beamten sowie die Beihilfen der Beamtenanwärter und Angestellten festzusetzen und anzuweisen, wird für die im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr bei den Regierungen beschäftigten Personen den Regierungen übertragen. Die Verordnung des Staatsministeriums des Innern vom 8. August 1958 (GVBl. S. 201) bleibt unberührt.

§ 2

Die Befugnis, die Dienstbezüge und die Beihilfen der Beamten sowie die Beihilfen der Beamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge festzusetzen und anzuweisen, wird für die bei der Staatlichen Schifffahrt auf dem Ammer- und Starn-

berger See beschäftigten Personen der Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen übertragen.

§ 3

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
München, den 12. März 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Organisation der bayerischen Eichverwaltung

Vom 16. März 1959

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1959 werden die Eichämter Bad Tölz und Günzburg und die Nebeneichämter Bad Reichenhall, Eichstätt, Waischenfeld und Weilheim aufgehoben.

§ 2

Die bisher zu den Amtsbezirken der Eichämter Bad Tölz und Günzburg gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte werden den Amtsbezirken folgender Eichämter zugeteilt:

- a) dem Amtsbezirk des Eichamtes München
 die Landkreise
 Bad Aibling, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach und Weilheim,
- b) dem Amtsbezirk des Eichamtes Augsburg
 die Landkreise
 Dillingen, Günzburg, Illertissen, Krumbach und Neu-Ulm
 und
 die kreisfreien Städte
 Dillingen, Günzburg und Neu-Ulm.

§ 3

In Günzburg wird ein Nebeneichamt errichtet. Die Nebeneichämter Dillingen, Günzburg und Krumbach werden dem Eichamt Augsburg unterstellt.

§ 4

An die Stelle der Anlage 1 der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Eichverwaltung vom 9. August 1957 (GVBl. S. 177) tritt die dieser Verordnung beigefügte Anlage.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
 München, den 16. März 1959

**Bayerisches Staatsministerium
 für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verzeichnis

Anlage

der Eichämter, der Außenstellen der Eichämter (Nebeneichämter) und der Stempelnummern

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
1	Altötting 23 — 4	Wasserburg a. Inn	Altötting (L) Eggenfelden (L) Mühlendorf (L) Pfarrkirchen (L) Wasserburg a. Inn (L)
2	Amberg 23 — 11	Weiden	Amberg (S) Weiden (S) Amberg (L) Nabburg (L) Neustadt a. d. Waldnaab (L) Oberviechtach (L) Sulzbach-Rosenberg (L) Vohenstrauß (L)
3	Ansbach 23 — 17	Dinkelsbühl Neustadt a. d. Aisch Rothenburg ob der Tauber	Ansbach (S) Rothenburg ob der Tauber (S) Ansbach (L) Dinkelsbühl (L) Feuchtwangen (L) Neustadt a. d. Aisch (L) Rothenburg ob der Tauber (L) Uffenheim (L)
4	Aschaffenburg 23 — 23	Klingenberg a. Main Lohr a. Main Milttenberg	Aschaffenburg (S) Alzenau i. Ufr. (L) Aschaffenburg (L) Lohr (L) Milttenberg (L) Obernburg (L)
5	Augsburg 23 — 24	Dillingen a. d. Donau Krumbach (Schwaben) Günzburg	Augsburg (S) Dillingen (S) Günzburg (S) Neu-Ulm (S) Aichach (L) Augsburg (L) Dillingen a. d. Donau (L) Friedberg (L) Günzburg (L) Illertissen (L) Krumbach (Schwaben) (L) Neu-Ulm (L) Schwabmünchen (L) Wertingen (L)
6	Bamberg 23 — 16	Forchheim	Bamberg (S) Forchheim (S) Bamberg (L) Ebermannstadt (L) Ebern (L) Forchheim (L) Höchststadt a. d. Aisch (L)

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
7	Bayreuth 23 — 13	Kulmbach	Bayreuth (S) Kulmbach (S) Bayreuth (L) Eschenbach i. d. Opf. (L) Kemnath (L) Kulmbach (L) Pegnitz (L) Stadtsteinach (L)
8	Coburg 23 — 15	Lichtenfels	Coburg (S) Neustadt b. Coburg (S) Coburg (L) Kronach (L) Lichtenfels (L) Staffelstein (L)
9	Hof 23 — 14	Münchberg Selb Tirschenreuth Waldsassen Wunsiedel	Hof (S) Marktredwitz (S) Selb (S) Hof (L) Münchberg (L) Naila (L) Rehau (L) Tirschenreuth (L) Wunsiedel (L)
10	Ingolstadt 23 — 5	Mainburg Pfaffenhofen a. d. Ilm	Eichstätt (S) Ingolstadt (S) Neuburg a. d. Donau (S) Eichstätt (L) Ingolstadt (L) Mainburg (L) Neuburg a. d. Donau (L) Pfaffenhofen a. d. Ilm (L) Riedenburg (L) Schrobenhausen (L)
11	Kaufbeuren 23 — 28		Kaufbeuren (S) Landsberg a. Lech (S) Füssen (L) Kaufbeuren (L) Landsberg a. Lech (L) Marktoberdorf (L) Mindelheim (L) Schongau (L)
12	Kempten (Allgäu) 23 — 27	Lindau (Bodensee) Memmingen	Kempten (Allgäu) (S) Lindau (Bodensee) (S) Memmingen (S) Kempten (Allgäu) (L) Lindau (Bodensee) (L) Memmingen (L) Sonthofen (L)
13	Landshut 23 — 7	Dingolfing Rottenburg	Freising (S) Landshut (S) Dingolfing (L) Erding (L) Freising (L) Landshut (L) Mallersdorf (L) Rottenburg (L) Vilsbiburg (L)
14	München 23 — 1		München (S) Bad Aibling (L) Bad Tölz (L) Dachau (L) Ebersberg (L) Fürstenfeldbruck (L) Garmisch-Partenkirchen (L) Miesbach (L) München (L) Starnberg (L) Weilheim (L) Wolfartshausen (L)

Lfd. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
15	Nürnberg 23 — 12	Erlangen Fürth Hersbruck Schwabach	Erlangen (S) Fürth (S) Neumarkt i. d. Opf. (S) Nürnberg (S) Schwabach (S) Erlangen (L) Fürth (L) Hersbruck (L) Lauf (Pegnitz) (L) Neumarkt i. d. Opf. (L) Nürnberg (L) Schwabach (L)
16	Passau 23 — 8		Passau (S) Grafenau (L) Griesbach i. Rottal (L) Passau (L) Vilshofen (L) Wegscheid (L) Wolfstein (L)
17	Regensburg 23 — 6	Abensberg	Regensburg (S) Schwandorf i. Bay. (S) Burglengenfeld (L) Kelheim (L) Neunburg vorm Wald (L) Parsberg (L) Regensburg (L) Rodding (L)
18	Schweinfurt 23 — 21	Bad Kissingen Bad Neustadt a. d. Saale Volkach	Bad Kissingen (S) Schweinfurt (S) Bad Kissingen (L) Gerolzhofen (L) Haßfurt (L) Hofheim i. Ufr. (L) Königshofen i. Grabfeld (L) Mellrichstadt (L) Bad Neustadt a. d. Saale (L) Schweinfurt (L)
19	Straubing 23 — 9	Deggendorf	Deggendorf (S) Straubing (S) Bogen (L) Cham (L) Deggendorf (L) Kötzting (L) Landau a. d. Isar (L) Regen (L) Straubing (L) Viechtach (L) Waldmünchen (L)
20	Traunstein 23 — 3	Rosenheim	Bad Reichenhall (S) Rosenheim (S) Traunstein (S) Berchtesgaden (L) Laufen (L) Rosenheim (L) Traunstein (L)
21	Weißenburg i. Bay. 23 — 18	Gunzenhausen Nördlingen	Nördlingen (S) Weißenburg i. Bay. (S) Beilngries (L) Donauwörth (L) Gunzenhausen (L) Hilpoltstein (L) Nördlingen (L) Weißenburg i. Bay. (L)

I.f.d. Nr.	Eichamtssitz Stempelnummer	Nebeneichämter	Zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
22	Würzburg 23 — 19	Kitzingen	Kitzingen (S) Würzburg (S) Brückenau (L) Gemünden (L) Hammelburg (L) Karlstadt (L) Kitzingen (L) Marktheidenfeld (L) Ochsenfurt (L) Scheinfeld (L) Würzburg (L)

Landesverordnung

über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Butter und Käse im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern

Vom 21. März 1959

Auf Grund des § 7 der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 73/51) vom 26. Oktober 1951 (VkB1. S. 381) in der Fassung der Verordnungen PR Nr. 48/52 vom 19. Juni 1952 (BAnz. Nr. 120), PR Nr. 7/53 vom 30. Januar 1953 (BAnz. Nr. 29) und PR Nr. 4/58 vom 12. April 1958 (BAnz. Nr. 71) in Verbindung mit der Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern vom 18. Juli 1945 (BayBS IV S. 87) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Zustimmung der Bundesminister für Wirtschaft und für Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Für die Beförderung von Butter und Käse im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten in Bayern vom Haus des Absenders bis zum Haus des Empfängers gelten für alle Entfernungen die Sätze der Tafel 1 des Kundensatzzeigers der Verordnung über Vergütungen im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (PR Nr. 73/51) vom 26. Oktober 1951 (VkB1. S. 381) in der jeweils geltenden Fassung als Festpreise.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung stellen Verstöße im Sinne von § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) dar.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 10. April 1959 in Kraft und am 9. April 1979 außer Kraft.

(2) Die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 3. August 1953 Nr. By 5/53 über die Regelung der Kundensätze für die Beförderung von Butter und Käse im Spediteursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen von Versandorten der Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben (BayBS IV S. 115) wird aufgehoben.

München, den 21. März 1959

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Fünfte Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landpolizei auf die Bayerische Grenzpolizei

Vom 25. März 1959

Auf Grund des Art. 36 des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Bayern (Polizeiorganisationsgesetz — POG —) vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Bayerischen Landpolizei werden im Gebiet der eingefriedeten Baustelle des Grenzkraftwerks Schärding — Neuhaus a. Inn (Gemeinde Mittich, Landkreis Griesbach) auf die Bayerische Grenzpolizei übertragen.

(2) Der Bayerischen Landpolizei obliegen im Übertragungsbereich weiterhin die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung sowie die Bearbeitung schwerer Kriminalfälle und schwerer Unfälle.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.
München, 25. März 1959

Bayer. Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Entscheidung

des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Antrag der Dr. phil. Lilli K o c k e l, Oberkirch, Gde. Weißensee bei Füssen/Allg., auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821)

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25. Februar 1959, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der stellv. Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Senatspräsident Brandl,

als Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Lechner, Bamberg,
2. Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer, München,
3. Senatspräsident Krutsch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
4. Obergerichtspräsident Dr. Eichhorn, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

*) Die Entscheidung (Vf. 126 — VII — 56) wird gemäß § 54 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (BayBS I S. 24) veröffentlicht.

5. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
 6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
 7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
 8. Senatspräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
- folgende

Entscheidung:

§ 24 des Reichsnaturschutzgesetzes verstößt gegen die Bayerische Verfassung und ist durch sie aufgehoben worden.

Gründe:

I.

1. Das Landratsamt Füssen hat am 27. 9. 1955 auf Grund der §§ 5, 17, 19 und 21 des Reichsnaturschutzgesetzes (NatSchG) eine Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung bestimmter Landschaftsteile, darunter des Weißensees und Umgebung, erlassen. Für die von der Anordnung betroffenen Gebiete wird darin verboten, „Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen“. Als grundsätzlich unzulässige Maßnahmen werden u. a. aufgezählt: die „Errichtung von Bauwerken aller Art“ sowie die „Errichtung von öffentlichen Badestellen und Badeplätzen an anderen als hierfür vorgesehenen Orten“.

2. Frau Dr. Lilli Kockel, die Eigentümerin eines am Weißensee gelegenen Grundstückes ist, hat beim Bayer. Verfassungsgerichtshof beantragt, die Verfassungswidrigkeit des § 24 NatSchG festzustellen. Diese Vorschrift lautet:

„Entschädigungslose Rechtsbeschränkung

Rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.“

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, daß diese Vorschrift mit der in der Bayerischen Verfassung enthaltenen Eigentumsgarantie (Art. 103 und 159) nicht vereinbar sei. Das zeige deutlich ihr eigener Fall. Sie habe ihr Grundstück am Weißensee 1928 als Bauplatz zu einem entsprechend hohen Preise erworben. Sie sei darauf angewiesen, den Besitz entweder durch Verkauf oder durch Verpachtung zu verwerten. Das werde ihr aber durch die auf Grund des Naturschutzgesetzes getroffenen Anordnungen unmöglich gemacht, da alle Interessenten sofort zurückträten, wenn sie von den Beschränkungen, denen das Grundstück nach der oben angeführten Anordnung des Landratsamts unterliege, hörten. Auch der Betrieb einer Gastwirtschaft oder eines Cafés sei ihr ausdrücklich untersagt worden. Sie könne nicht einmal im Fall eines totalen Brandschadens mit der Genehmigung für einen Wiederaufbau des Behelfsheims, das z. Z. auf dem Grundstück stehe, rechnen. Ein Umbau dieses Behelfsheims, der dringend erforderlich sei, werde ebenfalls nicht genehmigt. Ihr Besitz sei durch die naturschutzrechtlichen Beschränkungen entwertet worden; für landwirtschaftliche Grundstücke werde für den qm höchstens 1 DM bezahlt, für Baugrundstücke am Weißensee dagegen 16—20 DM. Das öffentliche Interesse sei kein ausreichender Grund, um ein solches Sonderopfer, das ihr auferlegt werde, zu rechtfertigen. Wenn die Öffentlichkeit ein Interesse an der unberührten Erhaltung einer Landschaft habe, so müsse sie eben die Grundstücke käuflich erwerben. Es dürfe aber der betroffene Besitz nicht entschädigungslos enteignet werden. Dabei komme es nicht darauf an, ob das Eigentum vollständig entzogen werde; es genüge, wenn es zu einem großen Teil entwertet werde.

3. Der Bayer. Landtag, der Bayer. Senat und die Bayer. Staatsregierung wurden gemäß § 54 Abs. 3 VfGHG zu dem Antrag gehört.

a) der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Senat vertritt die Auffassung, daß § 24 des Reichsnaturschutzgesetzes, der bayerisches Landesrecht geworden sei, der Bayerischen Verfassung widerspreche. Der Ausschluß jeder Entschädigung für rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund des Naturschutzgesetzes getroffen würden, sei unhaltbar für die Fälle, in denen die rechtmäßige Maßnahme einer Enteignung gleichkomme; denn nach Art. 159 BV könne zwar eine Enteignung durch Gesetz zugelassen werden, sie könne aber nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen. § 24 NatSchG sei daher insoweit verfassungswidrig, als er entschädigungslose Enteignungen zulasse. Daß das Naturschutzgesetz auch Enteignungen zulasse, dürfte bei seiner weiten Fassung nicht zu bestreiten sein.

c) Die Staatsregierung hat dahin Stellung genommen, daß § 24 NatSchG nicht gegen die Bayerische Verfassung verstoße und als Landesrecht fortgelte. Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt:

§ 24 NatSchG wäre durch Art. 186 Abs. 2 BV nur dann und nur insoweit aufgehoben und durch Art. 159 BV ersetzt worden, als rechtmäßige Maßnahmen, die auf Grund des Naturschutzgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften getroffen würden, als Enteignungen anzusehen wären. Der Ausschluß der Entschädigung in § 24 NatSchG sei, wie das Bundesverwaltungsgericht mehrfach ausgesprochen habe, kein Beleg dafür, daß der Gesetzgeber selbst in den durch das Naturschutzgesetz vorgenommenen oder zugelassenen Maßnahmen eine Enteignung gesehen hätte. Das Gegenteil ergebe sich schon aus § 18 Abs. 2 und Abs. 4 NatSchG, im übrigen auch aus § 11 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 2 NatSchG (in der Fassung vom 1. 12. 1936 — RGBl. I S. 1001), ferner aus § 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275). Der Ausschluß der Entschädigung sei nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts vielmehr nur vorsorglich für den Fall erfolgt, daß den durch das Gesetz vorgenommenen oder zugelassenen Eingriffen entgegen der Absicht des Gesetzgebers von der Rechtsprechung der Charakter als Enteignung zugesprochen werden sollte.

Bei der Prüfung, ob eine soziale Eigentumsbindung oder eine Enteignung vorliege, müsse hinsichtlich des Naturschutzgesetzes von folgenden Erwägungen ausgegangen werden:

Grund und Boden dienen, wie das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 21. 6. 1956 (DVBl. 1956, 687) ausgesprochen habe, nicht allein dem Erwerbzweck, sie ständen vielmehr als Teil der Landschaft, in welcher die gesamte Bevölkerung lebe, auch in deren Dienst. Natur- und Landschaftsschutz seien seit langem gesetzlich, auch verfassungsmäßig anerkannt (vgl. Art. 150 Weimarer Verfassung, Art. 141 BV, Art. 75 Nr. 3 GG). Die Bedrohung von Natur und Landschaft durch die Zivilisation habe sich seit 1919 und 1935 vervielfacht. Dabei handele es sich nicht mehr nur um einzelne Gefahrenpunkte, sondern jedes einzelne Element von Landschaft und Natur sei durch die Technisierung der Landwirtschaft, durch die Maßnahmen der Bodenkultur, durch die Siedlungstätigkeit, durch die Industrialisierung, durch die Verdichtung der Bevölkerung usw. gefährdet. Wenn daher das Naturschutzgesetz vom Jahre 1935 die ungehemmte wirtschaftliche Ausnutzung des Grundeigentums in der freien Natur fühlbar begrenzt habe, so liege dies im Zuge der normalen Rechtsentwicklung, die den genannten wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen folgen müsse (vgl. OVG Münster in DVBl. 1952, 534). Die Schranken des Inhalts des Eigentums könnten nicht unveränderlich sein, sondern müßten sich der fortschreitenden Entwicklung anpassen. Die im Naturschutzgesetz enthaltenen Ermächtigungen, für Grund-

stücke in der freien Natur Bindungen geltend zu machen, die sich aus der naturgegebenen Lage dieser Grundstücke in ihrer Beziehung zur Natur ergeben, seien Ausdruck dieser Entwicklung. Sie trafen nicht nur einzelne Eigentümer oder eine von vornherein bestimmte Zahl von Eigentümern. Daher komme diesen Bestimmungen nicht der Charakter von Enteignungsvorschriften zu. Die durch das Naturschutzgesetz vorgenommenen oder zulässigen Maßnahmen würden vielmehr von der Sozialbindung des Eigentums gedeckt und stellten Eingriffe im Rahmen der Eigentumsordnung dar, die als Inhaltsbestimmung des Eigentums ohne Entschädigung hingenommen werden müßten. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, daß eine vollständige Entziehung des Eigentums, die über den Begriff entschädigungsfreier Sozialbindung hinausgehen würde, nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes nicht möglich sei.

Das Naturschutzgesetz sei demnach als Inhaltsstrangkengesetz im Sinne des Art. 153 Weimarer Verfassung und der Art. 103 Abs. 2 und 158 Satz 1 BV anzusehen. Damit greife jedoch auch Art. 159 BV, der auf Enteignung abstelle, nicht ein. Art. 186 Abs. 2 BV habe daher den § 24 NatSchG nicht aufgehoben. Der Antrag sei unbegründet.

4. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

II.

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 9. 10. 1957 (VGH n. F. 10 II 72) die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt zur Entscheidung der Frage, ob § 24 NatSchG als Bundesrecht fortgilt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 14. 10. 1958 (BGBl. 1959 I S. 23; NJW 1959, 237 = DÖV 1959, 100 = DVBl. 1959, 136) entschieden: „Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) gilt nicht als Bundesrecht fort“ (vgl. dazu auch Stich in DÖV 1959, 93).

III.

Die Antragstellerin macht geltend, daß durch § 24 NatSchG ein Grundrecht (Art. 103 in Verbindung mit Art. 159 BV, vgl. VGH n. F. 9 II 158/164) verfassungswidrig eingeschränkt werde. Den Erfordernissen einer Popularklage (Art. 98 S. 4 BV, § 54 Abs. 1 VfGHG) ist insoweit genügt.

Die Zuständigkeit des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ist gegeben. Denn auf Grund der unter II angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts steht fest, daß es sich bei § 24 NatSchG nicht um unter Art. 125 GG fallendes ehemaliges Reichsrecht handelt, das einer Normenkontrolle durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof entzogen wäre (VGH n. F. 10 II 15).

Einer Erörterung bedarf allerdings zunächst noch die Frage, ob § 24 NatSchG nicht schon vor dem Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung wegen Unvereinbarkeit mit einer höherrangigen Norm oder aus sonstigen Gründen ungültig war. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob und ggf. in welchem Umfang die Weimarer Verfassung im Jahre 1935 noch gegolten hat (vgl. VGH n. F. 1 II 50/52; BVerfGE 2, 237/248 ff.; Seufert, Bayer. Enteignungsrecht — 1957 — Einl. S. 11 Note 13). Denn § 24 NatSchG war auf jeden Fall durch Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WV gedeckt, der vorsah, daß durch Reichsgesetz die Entschädigung bei Enteignungen ausgeschlossen werden konnte (vgl. BGHZ 19, 209/212 f.). § 24 NatSchG kann auch nicht etwa als Ausdruck der nationalsozialistischen Weltanschauung gewertet werden (vgl. dazu BVerwG vom 7. 10. 1954 in DÖV 1955, 186/187 a. E. sowie die nachstehenden Ausführungen unter IV 1). Er ist durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 oder sonstige besatzungsrechtliche Bestimmungen nicht aufgehoben worden, sondern war bei Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung — 8. 12. 1946 — noch geltendes

Recht. Der Verfassungsgerichtshof hat demnach darüber zu entscheiden, ob § 24 NatSchG mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist oder ob er durch deren Art. 186 Abs. 2 aufgehoben worden ist (vgl. VGH n. F. 1 II 81/84 und 5 II 13/16).

IV.

1. Zur Klärung des Rechtsgehalts und der Zweckbestimmung des § 24 NatSchG bedarf es eines Eingehens auf die äußeren Umstände, die zur Aufnahme dieser Vorschrift in das Reichsnaturschutzgesetz geführt haben.

a) Bis zum 1. Weltkrieg beschränkten sich die Eingriffe des Staates in das Privateigentum regelmäßig auf eine (volle oder teilweise) Inanspruchnahme von Grundeigentum. Unter einer „Enteignung“ wurde damals nur verstanden die — entschädigungspflichtige — Entziehung (oder Belastung) solchen Eigentums durch gesetzlich zugelassenen Verwaltungsakt zugunsten eines gemeinnützigen Unternehmens (sog. „klassischer“ Enteignungsbegriff). Die sozialen und wirtschaftlichen Umwälzungen nach 1918 führten zu wesentlich stärkeren und umfangreicheren Eingriffen der öffentlichen Hand in die private Vermögenssphäre und damit auch zu einer erheblichen Erweiterung des alten Enteignungsbegriffs. Die Rechtsprechung — insbesondere des Reichsgerichts — entwickelte sich unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung (Art. 153) dahin, daß Gegenstand einer Enteignung jedes private Vermögensrecht (nicht nur Grundeigentum) sein konnte; es wurde auch nicht mehr die Überführung des entzogenen Rechts in das Vermögen eines Begünstigten als erforderlich angesehen, sondern es genügte, wenn die Befugnis des Rechtsinhabers, mit seinem Gegenstand nach Belieben zu verfahren, zugunsten eines Dritten beeinträchtigt wurde, wobei es nicht darauf ankam, ob der Eingriff durch Verwaltungsakt oder unmittelbar durch Gesetz erfolgte (vgl. im einzelnen Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts — 7. Auflage — S. 289 ff. sowie Weber in Neumann-Nipperdey-Scheuner, Grundrechte II S. 338 ff.).

b) Diese Entwicklung der Rechtsprechung hatte sehr schwerwiegende finanzielle Auswirkungen für die öffentliche Hand. Sie führte zu einem Eingreifen der Reichsgesetzgebung, und zwar zunächst auf dem Notverordnungswege (Zweite Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931 — RGBl. I S. 279 — 6. Teil Kap. III betr. Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaus, vgl. dazu VGH n. F. 9 II 158/163; s. ferner den Entschädigungsausschuß in Art. 1 Nr. 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über Wirtschaft und Finanzen vom 23. 12. 1932 — RGBl. I S. 571 — und in Art. 1 § 12 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. 3. 1933 — RGBl. I S. 143). In der Folgezeit ging der Reichsgesetzgeber dann immer mehr dazu über, in neuen, in das Privateigentum eingreifenden Vorschriften durch eine besondere Bestimmung ausdrücklich anzuordnen, daß für einen Schaden, der bei Anwendung der Vorschrift entstehe, keine Entschädigung geleistet werde. Die Möglichkeit hierfür bot der bereits oben erwähnte Art. 153 Abs. 2 Satz 2 WV. Die Reichsgesetzgebung des Jahres 1933 enthält eine erhebliche Zahl von Vorschriften, die von der Möglichkeit des Entschädigungsausschlusses Gebrauch machten, so z. B. § 10 des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 12. 5. 1933 — RGBl. I S. 262, Art. I § 4 des Gesetzes vom 14. 7. 1933 — RGBl. I S. 484 (Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen), § 6 des Gesetzes vom 15. 7. 1933 — RGBl. I S. 493 (Zigarrenindustrie), § 4 des Gesetzes vom 7. 8. 1933 — RGBl. I S. 578 (Versteigerergewerbe), § 5 des Gesetzes vom 15. 9. 1933 — RGBl. I S. 627 (Zusammenschluß von Mühlen), § 12 des Gesetzes vom 22. 9. 1933 — RGBl. I S. 659 (Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten). Diese Gesetzestexte wurden auch

noch in späteren Jahren vielfach beibehalten, und zwar ohne Rücksicht auf die in der damaligen Rechtsprechung umstrittene Frage, welche Bedeutung dem Art. 153 WV noch beizumessen sei. So schlossen eine Entschädigung ausdrücklich aus: § 4 des Reichsgesetzes vom 3. 7. 1934 — RGBl. I S. 568 (Siedlungswesen), § 44 des Reichsgesetzes vom 5. 12. 1934 — RGBl. I S. 1203 (Kreditwesen), § 18 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1451, Art. 4 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1478, § 11 des Gesetzes vom 13. 12. 1935 — RGBl. I S. 1457 (Auflösung von Zwecksparunternehmen), § 9 des Gesetzes vom 30. 9. 1936 — RGBl. I S. 854 (Verkehr mit Garten- und Weinbauerzeugnissen), § 4 des Gesetzes vom 26. 1. 1937 — RGBl. I S. 31 (Reisevermittlung), § 6 des Gesetzes vom 27. 5. 1937 — RGBl. I S. 597 (Beamtenvereinigungen), § 34 des Gesetzes vom 6. 7. 1938 — RGBl. I S. 825 (Familienfideikommisse), § 13 des Gesetzes vom 30. 4. 1939 — RGBl. I S. 864 (Mietverhältnisse mit Juden).

2. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 ist ein Glied in der großen Zahl der Reichsgesetze, die in die Privatrechtssphäre eingriffen und die dabei etwaige durch die Gesetzesanwendung ausgelöste Entschädigungsansprüche mit Hilfe einer besonderen Klausel ausschlossen. Ihr gemeinsamer Grundgedanke ist, daß die öffentliche Hand von jeder Entschädigungspflicht freigestellt werden sollte, es sei denn, daß das Gesetz selbst — wie in § 18 Abs. 4 NatSchG — ausnahmsweise für bestimmte besonders schwere Eingriffe eine Schadloshaltung des Betroffenen vorsah. Dabei ist allen diesen Gesetzen weiter, gemeinsam, daß sie nicht unterschieden, ob die getroffene Regelung nur eine (ohnehin entschädigungsfreie) Eigentumsbindung vorsah oder ob sie zu einer (entschädigungspflichtigen) Enteignung führen konnte (vgl. Weber in DVBl. 1955, 40). Das erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber sich in einer Abwehrhaltung gegenüber der Rechtsprechung befand, die — wie oben dargelegt — den erweiterten Eigentumsbegriff entwickelt und daraus einschneidende Folgerungen zuungunsten der öffentlichen Hand gezogen hatte. Man wollte deshalb ein Eingreifen der Rechtsprechung auf jeden Fall unmöglich machen und ihr eine Entscheidung darüber, ob ein als Enteignung zu wertender Eingriff vorlag, von vornherein entziehen. Das war der Zweck aller dieser Klauseln über den Entschädigungsausschluß.

Es ist deshalb unrichtig, wenn dem § 24 NatSchG eine Auslegung dahin gegeben wird, er habe nur aussprechen wollen, daß in den Fällen, in denen das Reichsnaturschutzgesetz in zulässiger Weise die Schranken des Eigentums inhaltlich festlege, eine Entschädigung entfalle. § 24 NatSchG wollte nicht eine solche — selbstverständliche — Feststellung treffen, sondern alle nach diesem Gesetz möglichen Maßnahmen (außer der Entziehung von Grundeigentum) gegenüber der Rechtsprechung decken. Dazu bestand auch besonderer Anlaß; denn das Reichsgericht hatte im Jahre 1927 gerade auf dem Gebiete des Naturschutzes entschieden, daß es eine Enteignung darstelle und die Entschädigungspflicht auslöse, wenn einem Eigentümer durch Eintragung seines Grundstücks in eine Denkmalliste die freie Verfügung über dieses Grundstück in bestimmtem Umfang entzogen werde (RGZ 116, 268; vgl. dazu die §§ 12, 16 NatSchG). Der Zweck des § 23 NatSchG wird, in diesem Sinne auch klar dargelegt in dem 1936 erschienenen maßgebenden Kommentar zum Reichsnaturschutzgesetz von Weber-Schoenichen, der im wesentlichen folgendes ausführt (S. 113 ff.):

„Eine wirksame Förderung des Naturschutzgedankens sei in den vergangenen Jahrzehnten vielfach an den eigennützigen Interessen von Grundstückseigentümern gescheitert. Die Naturschutzbehörden hätten gewärtigen müssen, daß man unter Hinweis auf die sogenannte Entschädigungsgarantie des

Art. 153 WV oder unter Berufung auf § 75 Einl. ALR oft ins Ungemessene gehende Entschädigungsansprüche an den Staat gestellt habe. Die individualistisch ausgerichtete Rechtsprechung des Reichsgerichts habe derartige Entschädigungswünsche begünstigt und sei geeignet gewesen, einem Spekulanten Vorschub zu leisten. § 24 mache „diesen Schwierigkeiten ein Ende“. Er verwirkliche die Forderung, daß der einzelne Volksgenosse die Nachteile, die ihm gegebenenfalls aus Naturschutzmaßnahmen erwüchsen, zugunsten des Volksganzen ohne Entschädigung in Kauf zu nehmen habe. Alle Naturschutzmaßnahmen seien von etwaigen Entschädigungsansprüchen freigestellt. Für Entschädigungsforderungen irgendwelcher Art, die sich darauf gründeten, daß jemand durch Naturschutzmaßnahmen Nachteile erfahren habe, sei kein Raum mehr. Allerdings — so wird dann näher dargelegt — solle der Naturschutzgedanke nicht über der vernichteten oder schwer geschädigten Existenz einzelner Volksgenossen triumphieren und es müsse hier eine gerechte Abwägung stattfinden. In den Fällen einer regelrechten Eigentumsentziehung werde immer eine angemessene Entschädigung gewährt (§ 18). Im übrigen sei durch mehrere Vorschriften für eine schonende Behandlung der Betroffenen gesorgt. Der in § 24 vorgesehene Ausschluß aller Entschädigungsansprüche hindere auch die Gewährung von Vergütungen aus Billigkeitsgründen bei besonders schweren Nachteilen nicht.

Diese Auslegung des § 24 NatSchG entspricht im Ergebnis auch allein seinem Wortlaut, der keinerlei Einschränkungen dahin enthält, daß es sich bei den „Maßnahmen“ nur um solche zur Inhaltsbestimmung des Eigentums, nicht aber um weitergehende Eingriffe handeln dürfe. Wenn dabei in § 24 von „rechtmäßigen“ Maßnahmen gesprochen wird, so ist das eine Selbstverständlichkeit (Weber-Schoenichen a. a. O.). Es wird damit lediglich zum Ausdruck gebracht, daß sich die (entschädigungsfreien) Maßnahmen im Rahmen des Reichsnaturschutzgesetzes halten müssen und nicht willkürlich darüber hinausgehen dürfen. Eine weitere Einschränkung kann dem Wort „rechtmäßige“ in § 24 NatSchG nicht entnommen werden.

3. § 24 NatSchG will somit alle Maßnahmen erfassen, die auf Grund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Überleitungs-, Durchführungsvorschriften getroffen werden; er bestimmt, daß solche Maßnahmen (abgesehen von der damaligen Sonderregelung in § 18 NatSchG, vgl. auch § 18 DVO) einen Anspruch auf Entschädigung in keinem Fall begründen. Die Entscheidung darüber, ob § 24 NatSchG mit der Bayerischen Verfassung vereinbar ist, hängt also davon ab, ob unter diese Maßnahmen auch solche fallen, die sich als Enteignung darstellen und für die ein Entschädigungsausschluß deshalb gegen Art. 159 BV verstößt.

a) Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß dem Grundrecht des Eigentums die Bindungen an Art. 103 Abs. 2 BV und Art. 158 BV von vornherein zugehörig (immanent) sind und daß deshalb eine verfassungswidrige Eigentumsbeschränkung dann nicht vorliegt, wenn der Gesetzgeber lediglich in Ausübung der Befugnis, die Eigentumsordnung im Dienste des Gemeinwohls zu erlassen, den Inhalt des Eigentums allgemeinverbindlich abgrenzt und dabei das Recht in seinem Wesensgehalt nicht antastet (VGH n. F. 9 II 131/137 sowie 1/8 mit weiteren Nachweisen). Speziell auf dem Gebiete des Naturschutzes hat der Verfassungsgeber in Art. 141 Abs. 2 BV den Programmsatz aufgestellt, daß „der deutsche Wald, kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder und die einheimischen Tier- und Pflanzenarten möglichst zu schonen und zu erhalten“ seien; Abs. 3 Satz 1 des Art. 141 BV gewährt weiter dem einzelnen ein Recht auf den „Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur“ (vgl. VGH n. F. 3 II 2). Mit diesen Sätzen wollte der

Verfassungsgeber nicht nur der öffentlichen Hand eine Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege der Natur auferlegen, er wollte sich auch an den einzelnen Eigentümer des Bodens wenden und „Kautelen gegen eine schrankenlose Ausnützung des Privateigentums“ schaffen (vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses Bd. I S. 274). Art. 141 BV konkretisiert insoweit den schon in Art. 103 Abs. 2 und in Art. 158 BV allgemein ausgesprochenen Gedanken, daß der „Eigentumsgebrauch auch dem Gemeinwohl zu dienen hat“ und „Eigentum gegenüber der Gesamtheit verpflichtet“. Der Eigentümer ist hiernach nicht befugt, mit seinem Grundstück ohne Rücksicht darauf, ob Schönheit und Eigenart der heimatischen Natur beeinträchtigt werden, zu verfahren; er muß insbesondere der Tatsache Rechnung tragen, daß sein Grundbesitz als Teil der Landschaft auch anderen Menschen, die in ihr Freude und Erholung suchen dienen soll. Diese weitere Zweckbestimmung von Grund und Boden enthält eine von vornherein gegebene Verpflichtung des Eigentümers, bei der Ausnutzung seines Grundeigentums die Interessen der Allgemeinheit zu beachten. Ein Gesetz, das die Grenze zwischen Eigentum und Naturschutz so festlegt, daß es einerseits dem Eigentümer die Beeinträchtigung von schutzwürdigen Landschaftsbildern und Naturschöpfungen verwehrt, ihm andererseits aber eine wirtschaftliche Nutzung seines Eigentums weiterhin ermöglicht, stellt sich deshalb regelmäßig nicht als Enteignung, sondern als (ohne Entschädigung zulässige) Inhaltsbestimmung des Eigentums dar. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof teilt insoweit die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, nach dessen Entscheidung vom 21. 6. 1956 (BVerwGE 3, 335 = DÖV 1956, 576) die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet dann keine Enteignung ist, wenn „die landwirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang und die forstwirtschaftliche Nutzung abgängigen Holzes unberührt bleiben“, und nach dessen weiterer Entscheidung vom 12. 7. 1956 (BVerwGE 4, 57 = DÖV 1956, 729) „die Unterstellung unter den Landschaftsschutz nach dem Naturschutzgesetz im allgemeinen keine Enteignung ist“ (vgl. auch BGHZ 23, 30/34 und BGH LM Nr. 60 zu Art. 14 GG).

b) Das Naturschutzgesetz läßt aber nicht nur Maßnahmen zu, die sich in den soeben aufgezeigten Schranken halten. Es gibt den Naturschutzbehörden auch die Möglichkeit zu Eingriffen in das Eigentum, die über die Grenze der Inhaltsbestimmung hinausgehen. Das gilt insbesondere für die von den §§ 3, 12, 16 Abs. 1 NatSchG erfaßten Fälle. Nach diesen Vorschriften kann eine „Einzelschöpfung der Natur, deren Erhaltung wegen ihrer wissenschaftlichen, geschichtlichen, heimat- und volkskundlichen Bedeutung oder wegen ihrer sonstigen Eigenart im öffentlichen Interesse liegt“, von der Naturschutzbehörde in das „Naturdenkmalsbuch“ eingetragen werden mit der Folge, daß dem Eigentümer eine (ungenehmigte) Entfernung, Zerstörung oder Veränderung bei Strafandrohung (§ 21 Abs. 1 NatSchG) verboten ist und er gezwungen werden kann, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden (§ 15 Abs. 2 NatSchG). Das kann dazu führen, daß der Eigentümer seine Verfügungsbefugnis praktisch vollständig verliert und ihm damit ein besonderes, anderen nicht zugemutetes Opfer im Interesse der Allgemeinheit auferlegt wird. Zu Naturdenkmälern können beispielsweise erklärt werden Steinbrüche, Kies- und Tongruben, Hochmoore und Flachmoore (vgl. Weber-Schoenichen a. a. O. S. 21/22). In solchen Fällen kann das Veränderungsverbot dem Grundstückseigentümer jede Möglichkeit einer weiteren wirtschaftlichen Verwertung nehmen und der Eingriff sich als

Enteignung darstellen (vgl. dazu RGZ 116, 268). Die Grenze der Sozialgebundenheit des Eigentums kann aber auch bei Anwendung der §§ 4, 16 Abs. 2 NatSchG in besonders gelagerten Fällen dann überschritten werden, wenn durch die Festlegung von Naturschutzgebieten dem Eigentümer landwirtschaftlicher Grundstücke ein Übergang von einer Bewirtschaftungsart zu einer anderen, die im Interesse der Betriebserhaltung unerlässlich ist, verwehrt wird (vgl. auch Forsthoff, Verwaltungsrecht I — 7. Aufl. — S. 303 sowie Weber in DVBl. 1955, 40/45). Eine Enteignung kann ferner auch dann gegeben sein, wenn durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet oder die Unterstellung unter Landschaftsschutz (§ 5 NatSchG) einem Grundstück die rechtliche Bauqualität entzogen wird (BVerwGE 5, 143 = DÖV 1957, 666, vgl. ferner VGH n. F. 9 II 158/174, Weber a. a. O. S. 44, Forsthoff a. a. O. S. 302).

c) Es steht somit fest, daß vom Naturschutzgesetz auch solche behördliche Eingriffe zugelassen werden, die sich als Enteignung darstellen, und daß § 24 NatSchG auch Maßnahmen dieser Art decken und für sie die Entschädigung ausschließen will. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß diese Vorschrift im Widerspruch zu Art. 159 BV steht, der — ebenso wie Art. 14 Abs. 3 GG — eine Enteignung ausnahmslos nur gegen Entschädigung zuläßt. § 24 NatSchG ist daher durch die Bayerische Verfassung (Art. 186 Abs. 2) mit deren Inkrafttreten am 8. 12. 1946 aufgehoben worden (im Ergebnis — hinsichtlich des Art. 14 GG — übereinstimmend: Weber DVBl. 1955, 41; Asal, Die rechtlichen Grundlagen des Naturschutzes — 1953 — S. 11; Naumann in DVBl. 1951, 401; Seufert, Bayer. Enteignungsrecht — 1957 — S. 311 Fußnote 2; Wiethaup in Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht 1957 129/131; Stich in DÖV 1958, 141 und 1959, 94; OVG Hamburg in DVBl. 1954, 303; a. A.: für die Festlegung von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten OVG Münster in DVBl. 1952, 534; vgl. ferner Krüger, Naturschutz und Eigentum S. 11, 12). Aufgehoben ist der ganze § 24 NatSchG. Es besteht keine Möglichkeit, ihn etwa insoweit noch als gültig zu behandeln, als er sich auf solche Maßnahmen erstreckt, die nur eine Eigentumsbildung im oben dargelegten Sinne darstellen. Es wäre hierfür auch kein Anlaß vorhanden; denn bei einer solchen einschränkenden Auslegung würde die Norm nur etwas aussprechen, was ohnehin rechtlich anerkannt ist, also ins Leere stoßen (Weber a. a. O. S. 41).

d) Es war also festzustellen, daß § 24 NatSchG gegen die Bayerische Verfassung verstößt und durch sie aufgehoben worden ist. Damit ist dem gestellten Antrag voll entsprochen worden. Ob die oben unter I 1 angeführte Anordnung des Landratsamts Füssen, die der Antragstellerin Anlaß zu ihrer Popularklage gab, als Enteignung zu werten ist, konnte im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden.

Gemäß § 23 Abs. 1 VfGHG ist das Verfahren kostenfrei.

gez. Brandl	Lechner	Dr. Elsässer
gez. Krutsch	Dr. Eichhorn	Dr. Stürmer
gez. Dr. Kolb	Dr. Bohley	Dr. Meder

Druckfehlerberichtigung

Das Ausfertigungsdatum der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1959 (GVBl. S. 118, 120) muß statt „1. März 1959“ richtig „11. März 1959“ lauten.

Die in GVBl. S. 103 erfolgte Druckfehlerberichtigung der Anlage 3 zur FRGDV (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Forstrechte vom 29. 1. 1959) ist ihrerseits zu berichtigen: Die Änderung von „n Jahre“ in „m Jahre“ ist nicht in Rubrik 15, sondern in Rubrik 16 durchzuführen.